



An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHR
POSTANSCHR
T
F
E-M
INTERN

ORT, DATUM Berlin, den **22. Feb. 2018**

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, u. a. und der Fraktion
DIE LINKE des**

- Drucksache 19/690 vom 08.02.2018

Praxis der medizinischen Altersfeststellung bei minderjährigen Asylsuchenden

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1:

Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen zur Einführung einer Praxis der flächendeckenden Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen, wenn ja welche, im Kontext welcher Behörden?

Antwort:

Bereits nach geltender Rechtslage erfolgt bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen eine flächendeckende Altersfeststellung gemäß § 42f Abs. 1 und 2 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).



SEITE 2 Frage Nr. 2:

Welche Methoden der Altersfeststellung werden bei eingereisten minderjährigen Flüchtlingen nach Kenntnis der Bundesregierung angewandt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort:

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapieren festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme werden im Rahmen einer intensiven pädagogischen bzw. psychologischen Beurteilung insbesondere die physische Erscheinung sowie das Verhalten des Betroffenen bewertet. Daneben können Auskünfte jeder Art eingeholt werden, z. B. Beteiligte angehört und/oder Zeugen und Sachverständige befragt werden.

Ärztliche Untersuchungen hat das Jugendamt „in Zweifelsfällen“ zu veranlassen. Liegt ein Zweifelsfall vor, so hat das Jugendamt keinen Ermessensspielraum und die Veranlassung der ärztlichen Untersuchung ist zwingend (§ 42f Abs. 2 SGB VIII).

Zu den medizinischen Methoden gehören unterschiedliche ärztliche Untersuchungen bzw. Maßnahmen wie die Begutachtung der Zahnreife oder auch die allgemeine Beurteilung der körperlichen Reife. Zum Einsatz kann aber auch Röntgendiagnostik bei Zähnen und Handwurzelknochen bzw. Händen und Schlüsselbeinen kommen. Grundsätzlich ist die ärztliche Untersuchung mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen.

Die Praxis der Rechtsanwendung in den Ländern in Bezug auf die Altersfeststellung wird Gegenstand des Berichts der Bundesregierung zu dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher gemäß § 42e SGB VIII sein.



SEITE 3 Frage Nr. 3:

Welche Unterschiede gibt es bzgl. der Praxis der Altersfeststellung nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den einzelnen Bundesländern?

Antwort:

Die Ausführung des § 42f SGB VIII zur Altersfeststellung ist gemäß Artikel 30, 83 Grundgesetz (GG) eine Aufgabe der Länder. Nach bisheriger Kenntnis ist die Handhabung nicht einheitlich. Im Übrigen wird auf den Absatz 3 der Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage Nr. 4:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über vergleichende Studien zur Altersfeststellung und welche Konsequenzen zieht sie für die Praxis der Altersfeststellung daraus (insbesondere auch aus der in der Eingangsbemerkung zitierten Studie des EASO, der zufolge keine Methode sichere Ergebnisse liefert)?

Antwort:

Das gegenwärtig zuverlässigste Vorgehen zur Altersfeststellung ist eine Kombination aus psychologischen, pädagogischen und medizinischen Methoden. Auch im internationalen Raum wird dieses Vorgehen als zuverlässigstes Verfahren zur Altersfeststellung erachtet. Durch keine Methode der Altersfeststellung ist es möglich, das Lebensalter eines Menschen genau zu ermitteln.

Ziel der Altersfeststellung, wie sie im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42f SGB VIII – diesen Erkenntnissen entsprechend – durchzuführen ist (vgl. auch Antwort auf Frage 2), ist es, die Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit einer Person festzustellen. Die Feststellung des Lebensalters erfolgt unter Achtung der Menschenwürde und der körperlichen Integrität der Kinder und Jugendlichen.



SEITE 4 Frage Nr. 5:

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die durchschnittliche, minimale und maximale Differenz zwischen dem von den Betroffenen selbst angegebenen und dem medizinisch „ermittelten“ Alter im Rahmen von angeordneten Altersfeststellungen, und in wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in einer Altersfeststellung als unteres Ende der Altersspanne 18 angegeben (falls nur Daten für einen Teilbereich, wie etwa Anordnungen durch BAMF oder Bundespolizei vorliegen, bitte ebenfalls angeben, bitte nach festgestellten, auch ungefähren Geburtsjahrgängen aufschlüsseln)?

Frage Nr. 6:

Welche Behörden ordneten im letzten Jahr die Altersfeststellungen nach Kenntnis der Bundesregierung in jeweils wie vielen Fällen an, und wie gestaltete sich in diesen Fällen die allfällig festgestellte Diskrepanz zu dem von den Betroffenen selbst angegebenen Alter?

Antwort:

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Über die Ergebnisse von Altersfeststellungen liegen keine bundesweit belastbaren Daten vor. Im Übrigen wird auf den Absatz 3 in der Antwort zur Frage 2 und die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Frage Nr. 7:

In welchen Fällen und nach welchen Kriterien ordnen Bundesbehörden bei eingereisten Minderjährigen Altersfeststellungen an und wie viele sind im letzten Jahr von Seiten welcher Bundesbehörde erfolgt?

Antwort:

Die Altersfeststellung obliegt gemäß § 42 f SGB VIII den Jugendämtern. Die Durchführung von Altersfeststellungen durch Bundesbehörden erfolgt nicht.



SEITE 6 Frage Nr. 8:

Welche Einschätzung hat die Bundesregierung hinsichtlich der Genauigkeit medizinischer Altersfeststellungsverfahren (bitte nach gängigen Methoden aufschlüsseln)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Frage Nr. 9:

Inwiefern hält die Bundesregierung eine Röntgenuntersuchung der Handwurzel für ausreichend zur Altersfeststellung, insbesondere vor dem Hintergrund einer in Gutachten immer wieder festgestellten durchschnittlichen Ungenauigkeit zwischen 14 Monaten und fünf Jahren (Vgl. <https://www.asyl.at/adincludes/dld.php?datei=210.07.ma,dok36ausderhandgelesen.pdf>)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Frage Nr. 10:

Haben Bundesbehörden bei der Erteilung von Aufträgen zur Altersfeststellung auch die Untersuchungsmethode vorgegeben, falls ja, welche, falls nein, wie vereinbart sich dies mit den in der Eingangsbemerkung beschriebenen rechtlichen Kommentierungen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 verwiesen.

Frage Nr. 11:

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Ergebnisse von Altersfeststellungen in den Bundesländern?



SEITE 6 Antwort:

Es wird auf den Absatz 3 in der Antwort zur Frage 2 und die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Frage Nr. 12:

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung davon, inwieweit bei Durchführung medizinischer Altersfeststellungsverfahren der sozioökonomische Hintergrund der Probanden stets mit erfasst wird? Wie wird verfahren, wenn die Probanden sich zu diesem Thema nicht äußern?

Frage Nr. 13:

Ist der Bundesregierung bekannt, inwiefern bei der zahnmedizinischen Untersuchung zur Altersfeststellung Vergleichsgruppen derselben Ethnie herangezogen werden (was nach Angaben des WD eine gängige medizinische Anforderung sei, vgl. WD 9-3000-001/18, S. 7) (bitte ggf. ausführen)?

Antwort:

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Frage Nr. 14:

Ist der Bundesregierung bekannt, dass in Bezug auf die Handuntersuchung zu berücksichtigen ist, dass auch bei vollständiger Verknöcherung der Wachstumsfugen ein Alter von unter 18 Jahren möglich ist, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus für die Zuverlässigkeit einer entsprechenden Altersfeststellung?

Frage Nr. 15:

Ist der Bundesregierung bekannt, dass gegen die Untersuchung der Schlüsselbeine eingewandt wird, dass es für einige Altersklassen zu wenige Probandenzahlen und somit keine zuverlässigen Mittelwerte gebe, und beim selben Individuum zwischen der rechten und der linken Wachstumsfuge des Schlüsselbeins Unterschiede in der Altersdefinition von bis zu drei Jahren auftreten, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?



SEITE 7 Frage Nr. 16:

Ist der Bundesregierung bekannt, dass in Bezug auf die Handuntersuchung weiter eingewandt wird, dass die am häufigsten angewandte Methode auf einer Referenzpopulation aus den 1930er Jahren basiert, die Knochen heute – vermutlich aufgrund besserer Ernährung – aber auf ein höheres Lebensalter schließen lassen, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Antwort:

Die Fragen 14, 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

Frage Nr. 17:

Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Evaluation der gängigen Altersfeststellungsverfahren anzuregen und sich an der Finanzierung zu beteiligen, und wenn ja, in welchem politischen und finanziellen Rahmen? Sind entsprechende Vorstöße in den Bund-Länder-Gremien beabsichtigt (bitte angeben, in welchen)?

Antwort:

Es wird auf den Absatz 3 in der Antwort zur Frage 2 verwiesen. Aus den Ergebnissen des Berichts wird evtl. weiterer Handlungsbedarf abgeleitet.

Frage Nr. 18:

Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, bei einer Altersfeststellungsuntersuchung exakt zu bestimmen, ob ein Proband 13 oder 14 Jahre alt ist, bzw. 17 oder 18 (wenn ja, bitte die Methode benennen und Quellen angeben)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.



SEITE 8 Frage Nr. 19:

Entspricht es nach Rechtsauffassung der Bundesregierung dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei sämtlichen jungen Flüchtlingen (außerhalb von Strafverfahren) unter Anwendung von Röntgenuntersuchungen oder einer Untersuchung der Geschlechtsreife eine Altersfeststellung vorzunehmen, auch wenn kein konkreter Verdacht auf falsche Angaben seitens des Flüchtlings vorliegt (bitte begründen)? Welche Schlussfolgerungen ergeben sich nach Einschätzung der Bundesregierung aus der jeweils unterschiedlichen Eingriffsintensität der verschiedenen Altersfeststellungsmethoden hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgebotes insbesondere auch vor dem Hintergrund der nachweislichen Ungenauigkeit der Altersfeststellungsverfahren?

Antwort:

Das nach aktueller Rechtslage geltende gestufte Verfahren der Altersfeststellung bei unbegleiteten Minderjährigen trägt gerade dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

Frage Nr. 20:

Welche Mechanismen sollen die von einer Altersfeststellung Betroffenen vor negativen Rechtsfolgen einer fälschlichen, mindestens aber unzuverlässigen höheren Einstufung ihres Lebensalters schützen? Reicht nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Fall die Wahl des Mindestalters als rechtsrelevant aus, insbesondere in Fällen in denen das als Untersuchungsergebnis postulierte Mindestalter im Grenzbereich, z. B. von 18 Jahren liegt?

Frage Nr. 21:

Inwiefern können nach Auffassung der Bundesregierung derzeit gegen das Ergebnis einer medizinischen Altersfeststellungsuntersuchung Rechtsmittel eingelegt werden?

Antwort:

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ergebnisse der Untersuchungen können inzident im Wege des Rechtsschutzes gegen die Ablehnung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII oder der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bzw. im Asylverfahren überprüft werden.



SEITE 9 Frage Nr. 22:

Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung bei Durchführung der verschiedenen Altersfeststellungsverfahren (bitte Durchschnittswerte je nach Methode angeben)?

Antwort:

Über die Kosten einzelner Untersuchungsverfahren liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Frage Nr. 23:

Inwieweit werden nach Kenntnis der Bundesregierung bei derzeit gängigen Altersfeststellungsverfahren im Rahmen des Asylrechts (außerhalb von Strafverfahren) ein Mindestalter oder (alternativ) ein „wahrscheinlichstes“ Alter (bitte soweit möglich die Häufigkeit angeben)?

Antwort:

Die Altersfeststellung (außerhalb des Strafverfahrens) wird durch die Jugendämter im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durchgeführt. Das BAMF übernimmt im Rahmen des Asylverfahrens in der Regel das festgestellte Alter und die sonstigen Daten bei der Antragstellung aus dem Clearingverfahren der Jugendämter.

Caren Marks